



Verordnungen der Ottmar-Mergenthaler-Realschule

Inhaltsverzeichnis

Schul-/Hausordnung	2
I. Vorwort	2
II. Schulversäumnisse und Entschuldigungen	2
III. Verhalten im Schulbereich	3
IV. Unterricht und Pausenregelung	4
V. Richtlinien für das Verhalten bei Bränden und in Katastrophenfällen	5
VI. Schulgelände	7
VII. Sonstige Regelungen	7
 Disziplinarordnung	9
Beschwerdeordnung	11
Auszug aus der Notenbildungsverordnung (NVO Land BW)	12

Diese Schul-/Hausordnung erlangt Gültigkeit durch Mehrheitsbeschluss der Schulkonferenz der Ottmar-Mergenthaler-Realschule am 26.11.2024.

Sie tritt ab dem 27.11.2024 in Kraft.

Die Disziplinar- / Beschwerdeordnung, sowie die Grundlagen der Notenbildungsverordnung NVO sind Auszüge aus dem aktuellen Landesrecht Baden-Württembergs

gez.

J. Lump – Schulleiter der Ottmar-Mergenthaler-Realschule



Schul-/Hausordnung

I. Vorwort

Das Zusammenleben in einer Schulgemeinschaft verlangt von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten eine gegenseitige Rücksichtnahme auf die verschiedenen Interessen und damit die Einhaltung von bestimmten Regeln. Grundlage dieser Regeln ist das Schulgesetz, darüber hinaus die Ergebnisse gemeinsamer Beratungen zwischen Eltern, Schülermitverantwortung und Lehrerkollegium. Über das Einhalten dieser Ordnung hinaus wollen wir uns alle an die allgemeinen, in der Gesellschaft gültigen Normen und Verhaltensweisen halten.

Mit der Beschlussfassung in den einzelnen Gremien haben sich alle Beteiligten verpflichtet, diese Regeln einzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, darauf zu achten, dass ihre Kinder die Ordnungen der OMRS einhalten.

II. Schulversäumnisse und Entschuldigungen

1. Bei Erkrankungen ist dies der Klassenleitung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der voraussichtlichen Dauer am ersten Tag der Verhinderung elektronisch (Mail) oder schriftlich mitzuteilen. Im Falle elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen zwei Werktagen nachzureichen. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt über den OMRS-Planer oder ein formloses Blatt (falls dieser nicht vorgelegt werden kann) mit Verhinderungsgrund und Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben die Aufbewahrungspflicht der schriftlichen Krankmeldungen einzuhalten.
2. Versäumter Unterrichtsstoff muss durch die Schülerinnen und Schüler bis zum nächsten Leistungsnachweis unaufgefordert nachgeholt werden.
3. Leiden Schülerinnen und Schüler, deren Angehörige oder Mitbewohner an übertragbaren Krankheiten, so ist die Meldepflicht laut dem Bundes-Seuchengesetz zu beachten und die Schule zu informieren. Personen, die von Läusen befallen sind, dürfen die Schule nicht betreten.



4. Eine Verlängerung der Ferien ist in der Regel nicht möglich. Für alle anderen Anliegen: Eine Beurlaubung (planbare Arzttermine, Teilnahme an (religiösen) Feiern) muss rechtzeitig (mindestens 7 Tage) vor dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich beantragt werden. Zuständig für die Beurlaubung ist im Umfang bis zu zwei Unterrichtsstunden die Fachlehrkraft, an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Klassenlehrkraft, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

III. Verhalten im Schulbereich

1. Die Würde und die Unversehrtheit des Menschen sind zu respektieren. Die Anwendung von körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt sind nicht gestattet. In diesen Bereich fallen insbesondere Prügeleien, Scheinkämpfe, Drohungen und respektloses Verhalten.
2. Es gibt an der OMRS zwei Abhol- und Bringzonen (Elternhaltestellen) für Kinder, die mit dem Auto gebracht bzw. abgeholt werden:
 - a) Weinbergweg (Rückseite des Schulgeländes)
 - b) Im See (großer Parkplatz gegenüber der Tennisanlage)Beide Elternhaltestellen sind dort jeweils durch ein Schild mit dem OMRS – Logo gekennzeichnet. Es ist nicht erwünscht, dass das Kind bis zum vorderen Parkplatz an der Sporthalle befördert wird. Die Maßnahme dient dem Schutz Ihrer und aller anderen Kinder.
3. Für Elterngespräche melden sich die Erziehungsberechtigten bei Bedarf bei der betreffenden Lehrkraft. Dies kann über die Mailadressen oder über eine schriftliche Mitteilung geschehen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet wöchentlich in den Schulplaner Einsicht zu nehmen und mit Unterschrift abzuzeichnen.
4. Jeder verhält sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände so, dass er weder sich noch andere gefährdet und Gegenstände nicht mutwillig zerstört. Beschädigungen sind unverzüglich dem Klassenlehrer oder dem Fachlehrer zu melden. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist untersagt.
5. Alle Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während schulischer Veranstaltungen unfallversichert. Es besteht darüber hinaus kein weiterer Versicherungsschutz für die Garderobe, selbst mitgebrachte elektronische Geräte und weitere Wertgegenstände. Der Schulträger übernimmt keine Haftung bei Diebstählen.



6. Den Anordnungen der Lehrkräfte/Reinigungskräfte und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Auf Verlangen haben Schülerinnen und Schüler diesen Personen den eigenen Namen und ihre Klasse zu nennen.

IV. Unterricht und Pausenregelung

1. Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 7.50 Uhr. Die Frühaufsicht startet um 7.30 Uhr. Ab 7.00 Uhr dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude im Bereich der Aula betreten.
2. Bis zum ersten Läuten halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Aula oder auf dem Außengelände der Schule auf. Bei späterem Unterrichtsbeginn gelten diese Grundsätze bis zur jeweiligen Startzeit. Danach begeben sie sich vor die Unterrichtszimmer beziehungsweise vor die Fachräume. Aus Sicherheitsgründen sind Windfänge, Treppenhäuser, Hauseingänge, sowie die Treppenstufen vor den Hauseingängen immer freizuhalten.
3. Nach den Pausen befinden sich die Schülerinnen und Schüler vor den Unterrichtszimmern / Fachräumen. Unterrichtszimmer / Fachräume dürfen nur im Beisein der unterrichtenden / betreuenden Lehrkraft betreten werden.
4. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dass ihre Kinder mit den notwendigen Unterrichtsmitteln – auch für Vertretungsstunden – in die Schule kommen und diese pfleglich behandelt werden. Bei auftretenden Schäden können die Erziehungsberechtigten zur Haftung herangezogen werden. Starke Beschädigungen oder Verlust führen zu voller Ersatzleistung durch die Erziehungsberechtigten.
5. Während des Schuljahres ist ein Austritt aus einer Arbeitsgemeinschaft nur in besonders begründeten Fällen möglich.
6. Während der großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Pausenhöfen auf. Eine Sonderregelung kann bei Außentemperaturen unter -5 C° oder anderen widrigen Witterungsbedingungen durch die Schulleitung ausgesprochen werden.
7. Nach der in dem Raum letzten bekannten Unterrichtsstunde werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen und die Zimmerbeleuchtung ausgeschaltet. Grundsätzlich sind die Räume ordentlich zu verlassen.



8. Damit ein geordneter Unterricht möglich ist, sind folgende Voraussetzungen notwendig:
 - a) Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht eingetroffen, so teilt dies der Klassensprecher / die Klassensprecherin oder ein Stellvertreter dem Sekretariat oder einer Lehrkraft aus einem Nebenraum / Lehrkräftezimmer mit.
 - b) Auf dem Schulgelände sind Mobiltelefone ausgeschaltet in der Tasche aufzubewahren. Ausnahmen sind in Notfällen oder nach Absprache mit einer Lehrkraft gestattet. Ebenfalls ist die Nutzung und das sichtbare Mitführen elektronischer Unterhaltungsgeräte jeglicher Art auf dem Schulgelände untersagt. Eine Haftung seitens der Schule für abhanden gekommene Geräte gibt es nicht.
9. Im Falle einer von der Lehrkraft genehmigten Bild- und Tonaufnahme, muss gewährleistet sein, dass die Persönlichkeitsrechte sowie das Recht an Bild und Ton der zu sehenden/hörenden Personen geschützt sind.
10. Fremdeigentum wird erst nach Rücksprache mit den Eigentümern genutzt und wird pfleglich behandelt.
11. Sporthalle/Schwimmunterricht
 - a) Das Betreten der Schwimmbäder und Sporthallen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Baderegeln und Regelungen für den Sportunterricht müssen eingehalten werden.
 - b) Das Benützen der Turngeräte ist ohne Erlaubnis der Sportlehrkraft verboten.
 - c) Wertgegenstände sollten der Lehrkraft zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Lehrkräfte übernehmen für diese Wertgegenstände keine Haftung.
 - d) Umkleidekabinen müssen nach außen abgeschlossen werden.
 - e) Zur Befreiung vom Sportunterricht kann ein Attest verlangt werden.

Für das Schwimmbad gilt zusätzlich:

 - f) Vor dem Betreten der Schwimmbecken muss ausreichend geduscht werden.
 - g) Im Schwimmbad gilt erhöhte Vorsicht und besondere Rücksicht auf die Mitschüler.

V. Richtlinien für das Verhalten bei Bränden und in Katastrophenfällen

Das Vorgehen bei Notfällen und Krisenereignissen regelt die Verwaltungsvorschrift „Gewaltvorfälle, Schadensereignisse“ vom 01.04.2024. Ein schulspezifischer Krisenplan regelt das konkrete Vorgehen an der Schule. Dieser wird jährlich aktualisiert.



1. Alarmproben für den Brandfall finden regelmäßig statt. Zu Schuljahresbeginn wird eine bei den Lehrkräften angekündigte Probe nach entsprechender Belehrung aller Klassen durchgeführt. Weitere Proben können ohne Ankündigung erfolgen.
2. Das Alarmzeichen bei Bränden ist ein ununterbrochener Heulton.
3. Das Verlassen des Gebäudes erfolgt zügig und ohne Panik unter Aufsicht der Lehrkräfte. Lehrkräfte und Schüler verhalten sich situationsgerecht. Folgende Punkte müssen dabei eingehalten werden:
 - a) Alle gehen über den festgelegten Fluchtweg zügig zu der festgelegten Sammelstelle (Parkplatz Friedhof Kleinglattbach). Dabei gelten die normalen Verhaltensregeln im Straßenverkehr.
 - b) Lernmittel und Kleidung werden nicht mitgenommen, da dadurch die Räumung verzögert wird.
 - c) Die Lehrkraft verlässt zuletzt den Unterrichtsraum. Sie überzeugt sich, dass alle Fenster geschlossen sind und niemand mehr im Raum ist. Die Zimmertüren werden geschlossen, aber nicht abgeschlossen.
 - d) An der Sammelstelle stellt die Lehrkraft anhand des Klassentagebuchs fest, ob alle Schülerinnen und Schüler anwesend sind und gibt eine Meldung bei der Schulleitung ab.
 - e) Einzig die Schulleitung ist befähigt, die Alarmübung zu beenden und die Rückführung auf das Schulgelände einzuleiten.
 - f) Während der gesamten Alarmübung besteht Aufsichtspflicht durch die Lehrkräfte.
4. Alle Alarmproben müssen im Klassentagebuch festgehalten werden. Eventuelle Mängel oder Vorkommnisse werden der Schulleitung oder dem Sicherheitsbeauftragten mitgeteilt.
5. Verhalten bei selbst entdeckten Bränden:
 - a) Ohne Rücksicht auf den Umfang eines Schadensfeuers und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, ist unverzüglich Alarm zu geben. Feuerwehr und Polizei sind sofort zu verständigen. Die Schulleitung verständigt anschließend die untere Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger.
 - b) Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, bleiben die Lerngruppen in ihren Unterrichtsräumen oder werden an einen Ort geführt, der mehr Sicherheit bietet. In diesen Räumen sind Fenster und Türen zu schließen. Dort wird auf Rettung gewartet. Im Brandfall muss die Benutzung von Mobiltelefonen für Gespräche und Nachrichten mit Eltern und Freunden auch außerhalb des Schulgebäudes unterbleiben, bis die Schulleitung nach Absprache mit der Feuerwehr-Einsatzleitung diese Einschränkung aufhebt.



6. Abweichende Maßnahmen sind im Einzelfall vom jeweiligen Fachlehrer zu treffen.

VI. Schulgelände

1. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist aus Gründen der Sicherheit und der Lärmvermeidung nur Dienstleistenden oder nach Rücksprache mit der Schulleitung gestattet. Die Parkplätze für Fahrräder und Autos sind kein Aufenthaltsbereich. Wer sich an fremden Fahrzeugen zu schaffen macht, hat mit einer Strafanzeige bzw. mit Schadensersatzforderungen zu rechnen. Beschädigungen oder Diebstähle sind dem Sekretariat zu melden.
2. Das Schulgelände darf bei Hohlstunden und in den Pausen nicht ohne Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden (Unfallschutz). Die Mittagspause ist hiervon ausgenommen.
3. Das Betreten des Schulgeländes/Schulgebäudes ist Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und den an der Schule tätigen Personen erlaubt. Alle Besucherinnen und Besucher melden sich im Sekretariat an. Aufenthaltsbereiche für auswärtige Schülerinnen und Schüler, die nachmittags Unterricht haben, sind das Foyer und die Schulhöfe.
4. Rauchen, Vapen und der Genuss von Energydrinks o.Ä., alkoholischer Getränke oder sonstiger Drogen sind im Schulbereich nicht erlaubt. Näheres regelt das Jugendschutzgesetz.
5. Das Betreten der Wiesenflächen kann an Tagen mit ungünstigen Witterungsverhältnissen verboten werden.

VII. Sonstige Regelungen

Bei herausragendem sozialem Verhalten, Einsatz in Notsituationen, besonderen Verdiensten für die Schule können Anerkennungen ausgesprochen werden. Sie können mit dem Begriff „Anerkennung“ im Tagebuch vermerkt werden.

Schüler sollen sich so kleiden, dass der Lernprozess nicht gestört ist. Das bedeutet:

- a) Ob Kopfbedeckungen getragen werden dürfen, obliegt der Entscheidung der Lehrkraft. Die Ausübung der Religionsfreiheit bleibt geschützt.
- b) Die Kleidung muss situationsangemessen gewählt sein und darf nicht ablenken. Das bedeutet: Brust und Gesäß müssen bedeckt sein.
- c) Sexuell aufreizende Kleidung, das Zeigen verfassungsfeindlicher und menschenverachtender Symbolik sind verboten.



Das Kauen von Kaugummis obliegt der Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft. Die Entsorgung der Kaugummis erfolgt nur über den Restmüll.

Wir empfehlen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, bei Praktika, Amtsterminen sowie Bewerbungsgesprächen auf Mützen/Caps und Jogginghosen zu verzichten, sowie auf ein gepflegtes Erscheinungsbild zu achten. Gleiches gilt für das Kauen von Kaugummis.



Folgende Inhalte sind Auszüge aus dem aktuellen Landesrecht Baden-Württembergs.

Disziplinarordnung

1. Beispiele von Fehlverhalten

- a) Unterrichtsstörung
- b) Unsoziales Verhalten
- c) Vergessen von Schulbüchern
- d) Nicht bearbeitete Hausaufgaben
- e) Benützung unerlaubter Mittel einschließlich elektronischer Mittel bei schriftlichen Arbeiten
- f) Belästigung von Mitschülerinnen und Mitschülern
- g) Nichtbefolgen von Anweisungen der Lehrkraft
- h) Nichteinhalten der Schulordnung
- i) Verstöße gegen die Schulbesuchsverordnung

2. Pädagogische Maßnahmen

- a) Mahnungen
- b) Übungsaufgaben
- c) Schüler-Eltern-Lehrkräftegespräche
- d) soziale Aufgaben für die Schulgemeinschaft
- e) Bemerkung im Tagebuch
- f) Eintrag im Tagebuch mit zusätzlicher Wiedergutmachung/pädagogischer Konsequenz, wenn möglich

3. Konsequenzen der Einträge im Klassentagebuch

- a) Die eintragende Lehrkraft führt ein Gespräch mit der Klassenleitung.
- b) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung durch die eintragende Lehrkraft.
- c) In besonderen Fällen wird die Beratungslehrkraft informiert.
- d) Die Einträge können bei der allgemeinen Beurteilung und den Noten für Verhalten und Mitarbeit berücksichtigt werden.



4. Einberufung der Klassenkonferenz

Bei wiederholtem oder schwerem Fehlverhalten soll die Klassenkonferenz über die Schülerin oder den Schüler beraten.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (nach § 90 Schulgesetz - Auszüge)¹

- a) durch die Klassenleitung oder durch die unterrichtende Lehrkraft:
 - Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden
- b) durch den Schulleiter:
 - Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden
 - Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule
 - Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
 - Ausschluss vom Unterricht an bis zu fünf Unterrichtstagen
- c) nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, sofern deren Mitglieder den Schüler oder die Schülerin selbstständig unterrichten:
 - Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen
 - Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - Ausschluss aus der Schule
 - Nachsitzen oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden.
- d) durch das Regierungspräsidium
 - Es kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulortes, des Landkreises oder des Bezirks des Regierungsbezirks aussprechen.
- e) durch das Ministerium für Kultus und Sport²
 - Es kann den Ausschluss auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 SchG für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen.

¹ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulGBW1983rahmen> (24.10.2024)

² <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulGBW1983V40P82> (24.10.2024)



Beschwerdeordnung

- a) Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte, die mit Maßnahmen der Schule oder einer Lehrkraft nicht einverstanden sind, vereinbaren zunächst eine persönliche Aussprache mit der betreffenden Person. Auf besonderen Wunsch des Schülers oder der Schülerin oder den zuständigen Erziehungsberechtigten können die Verbindungslehrkräfte, der Klassen- oder Schülersprecher/innen an der Aussprache teilnehmen.
- b) Kommt es zu keiner Einigung, können die Klassenlehrkraft beziehungsweise die Verbindungslehrkräfte hinzugezogen werden.
- c) Gelingt auch hier keine Lösung, wird der Vorgang zur Klärung an die Schulleitung übergeben.



Auszug aus der Notenbildungsverordnung (NVO Land BW)³

1. Allgemeines

Grundlage der folgenden Ausführungen bildet die Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung) vom 05.05.1983, zuletzt geändert am 18.06.2020.

Die Fachlehrkraft gibt am Anfang des Schuljahres bekannt, wie die verschiedenen Leistungen bei der Notengebung berücksichtigt werden und wie die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen gestaltet ist. Die Fachlehrkraft muss den Schülerinnen und Schülern auf Anfrage zeitnah den Stand ihrer mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen bekannt geben. Die Einzelnoten sollen sich die Schülerinnen und Schüler selbst notieren, hierfür kann der Schulplaner genutzt werden.

2. Klassenarbeiten/schriftliche Wiederholungsarbeiten

Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung eingesetzt. Klassenarbeiten sind anzukündigen. An einem Tag soll nur eine Klassenarbeit angesetzt werden. Nachschreibearbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen. Um eine gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten über die Woche zu erreichen, können auch am Montag oder am Tag nach einem gesetzlichen Feiertag Arbeiten geschrieben werden. Die Ansetzung einer Klassenarbeit an solchen Tagen sollte jedoch die Ausnahme bleiben. Klassenarbeiten sollen innerhalb eines Faches gleichmäßig übers Schuljahr verteilt angesetzt werden.

Schriftliche Wiederholungsarbeiten (Tests) brauchen nicht angekündigt zu werden und sollen Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden geben. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Die Dauer beträgt bis zu zwanzig Minuten. Ein Test kann auch geschrieben werden, wenn am selben Tag eine Klassenarbeit in einem anderen Fach angesetzt ist.

Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue Arbeit angesetzt werden.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so entscheidet die Fachlehrkraft, ob der Schüler/die Schülerin nachschreibt oder nicht;

³ <https://www.landesrecht-bw.de/> (24.10.2024)



dies gilt auch, wenn ein Schüler/eine Schülerin eine Vergleichsarbeit/Diagnosearbeit entschuldigt versäumt.

Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt sie/er unentschuldigt die Anfertigung der schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Bei Täuschungsversuchen entscheidet die Fachlehrkraft, welche Maßnahmen angeordnet werden.

3. Zahl der Klassenarbeiten

3.1. Kernfächer

In den Kernfächern sind im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten anzufertigen. Im Fach Deutsch muss darunter in den Klassen 5-9 mindestens eine Nachschrift sein. In den Fächern Technik sowie AES können jeweils bis zu zwei Klassenarbeiten durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten, ersetzt werden. Es liegt im Ermessen der Fachlehrkraft, die Anzahl der Klassenarbeiten zu erhöhen.

Zusätzlich werden Lernstands-/ Diagnosearbeiten (z.T. zentral vorgegeben) geschrieben. Diese werden nicht benotet

Neben den vorgesehenen Klassenarbeiten kann nach Entscheidung der Fachlehrkraft eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler verlangt werden. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen.

3.2. Nebenfächer

Hier sind keine Klassenarbeiten vorgeschrieben. Es dürfen aber höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden. Es wird dennoch dringend empfohlen, die Noten nicht nur aufgrund mündlicher oder praktischer Leistungen zu erteilen.

Eine Abstimmung der Notengebung soll in den Fachkonferenzen erfolgen.

4. Notenbildung

In § 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung ist ausgeführt:

„Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts zum Leistungsnachweis. Als Kontrolle des Lernfortschritts soll sie Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und ggf. den für die Berufserziehung der



Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen, ihnen Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation des Schülers/der Schülerin fördern. Als Leistungsnachweis stellt sie eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang des Schülers/der Schülerin dar.”

4.1. Zeugnisse

Für jedes Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern während des ganzen Schuljahres (Jahreszeugnis)

Zusätzlich enthalten das Jahreszeugnis der Klassen 5 und 6 eine allgemeine Beurteilung und die übrigen Jahreszeugnisse Noten für Verhalten und Mitarbeit. Die Jahreszeugnisse von Klasse 9 im G-Niveau und Klasse 10 im M-Niveau sind davon nicht betroffen.

In den Abschlussklassen erhalten die Schülerinnen und Schüler außerdem ein Zeugnis über ihre Leistungen im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).

Die Zeugnisse werden in der Regel an folgenden Terminen ausgegeben:

Das Halbjahreszeugnis (Halbjahresinformation) in der Zeit vom 1. bis 10. Februar,
das Jahreszeugnis an einem der letzten sieben Unterrichtstage.

Das erste Schulhalbjahr dauert bis zum 31. Januar, das zweite Schulhalbjahr bis zum 31. Juli.

Die für die Ausgabe der Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

4.2. Halbjahresinformation

Für das erste Schulhalbjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, wobei ganze Noten, ganze Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) und halbe Noten zulässig sind.

Bei wesentlichen Veränderungen des Leistungsbildes und besonderen Vorkommnissen können ergänzende Angaben gemacht werden. Falls ein Gespräch zwischen einzelnen Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten angebracht erscheint, ist ein entsprechender Hinweis in die Halbjahresinformation aufzunehmen.

Die Halbjahresinformation ist von der Klassenlehrkraft erforderlichenfalls nach Beratung in der Klassenkonferenz, zu fertigen.

4.3. Leistungsnoten

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5) und ungenügend (6)



Die Noten haben folgende Bedeutung:

- Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
- Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

4.4 Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten und Mitarbeit

Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbstständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft. Das Verhalten und die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler werden mit folgenden Noten bewertet: sehr gut, gut, befriedigend und unbefriedigend

Die Noten haben folgende Bedeutung:

- Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin besondere Anerkennung verdienen.
- Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin den an ihn/sie zu stellenden Erwartungen entspricht.
- Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin den an ihn/sie zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
- Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin den an ihn/sie zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.



Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers oder der Schülerin ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden.

In den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen sowie den Halbjahreszeugnissen und Halbjahresinformationen werden keine Noten für Verhalten und Mitarbeit erteilt.

5. Richtlinien zu den Hausaufgaben⁴

1. Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der durch Schülerinnen und Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens notwendig.

Die Hausaufgaben müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler/die Schülerin ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

2. Die Klassenlehrkraft hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrkräfte zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.

Soweit Hausaufgaben gestellt werden, wird folgender Umfang empfohlen:

- Klassen 5 und 6: bis zu eineinviertel Stunden pro Unterrichtstag
- Klassen 7 und 8: bis zu eineinhalb Stunden pro Unterrichtstag
- Klassen 9 und 10: bis zu zwei Stunden pro Unterrichtstag

Hausaufgaben sollen nicht erteilt werden:

- vom Tag vor einem Ferienabschnitt auf den Tag nach diesem Abschnitt,
- von einem Tag mit Nachmittagsunterricht auf den folgenden Unterrichtstag.

⁴ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NotBildVBWV14P10> (24.10.2024)